

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2010 –

08.06.2010

Eingliederungshilfe für ein Studium nach einer Berufsausbildung ist angemessen – gleiche Bildungschancen sind entscheidend Sozialgericht Düsseldorf, B. v. 20.04.2010, S 17 SO 138/10 ER

von Diana Ramm, B. Sc. und Prof. Dr. Felix Welti

Der folgende Beitrag zeigt auf, dass ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung nicht als Leistung ausschließende, unangemessene Zweitausbildung anzusehen ist, sondern vielmehr im Rahmen einer Gewährung gleicher Chancen auf Bildung und Ausbildung als Hilfe zum Leben in der Gemeinschaft in Betracht zu ziehen ist. Zu beachten sind hierbei das berechtigte Interesse an einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit einerseits sowie die Erforderlichkeit des Ausbildungswegs im Hinblick auf die Sicherung oder Verbesserung des Lebensunterhalts des behinderten Menschen andererseits. Maßgeblich ist damit eine Einzelfallbetrachtung.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

Wesentliche Aussagen der Entscheidung

1. Bei der Entscheidung über eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII) ist auf das berechtigte Interesse behinderter Menschen an einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit abzustellen.
2. Behinderte Menschen müssen gleiche Chancen auf Bildung und Ausbildung haben.
3. Ein Studium nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung ist keine „Zweitausbildung“.

I. Der Fall

Die Antragstellerin (Jahrgang 1979) ist gehörlos und hat einen GdB von 100. Sie hat erfolgreich das Abitur abgelegt und im Anschluss eine Ausbildung zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien (Mediendesign) aufgenommen. Auch diese absolvierte sie mit Erfolg und war sieben Jahre in diesem Beruf tätig. Im Oktober 2009 nahm die Klägerin ein Bachelorstudium der Druck- und

Medientechnologie auf, das sie durch eine Nebenbeschäftigung bei ihrem früheren Arbeitgeber finanziert. Am 5. Oktober 2009 beantragte die Antragstellerin Studienhilfen in Form von Gebärdendolmetscher, studentischen Mitschreibkräften und Tutoren. Der Antragsgegner – der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der überörtlichen Sozialhilfe – lehnte mit Bescheid vom 4. November 2009 den Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, dass nur die Erstausbildung als Ausbildung für einen angemessenen Beruf zum Leistungskatalog der Sozialhilfe zähle und es sich beim Studium der Antragstellerin um eine Fortbildungsmaßnahme handele, da das Studium nicht unmittelbar nach Ausbildungsabschluss begonnen wurde. Fortbildungsmaßnahmen würden nur dann gefördert, wenn die behinderte Person ihren Beruf wegen der bestehenden Behinderung nicht bzw. nur unzureichend ausüben könne und andere Sozialleistungsträger keine Hilfe leisten. Dies sei bei der Antragstellerin nicht zutreffend, da sie in ihrem Beruf arbeiten und somit ihren Lebensunterhalt verdienen könne. Am 27. November 2009 legte die Antragstellerin gegen diese Entscheidung Widerspruch ein, der per Widerspruchsbescheid am 10. Februar 2010 vom überörtlichen Sozialhilfeträger zurückgewiesen wurde. Die Antragstellerin hat am 10. März 2010 Klage erhoben und am 18. März den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für vorläufige Übernahme o. g. Hilfen gestellt. Zur Begründung führte sie aus, dass die Eingliederungshilfe ermöglichen solle, dass behinderte Menschen einen ihren Fähigkeiten angemessenen Beruf ausüben können. Ferner weist sie auf Art. 24 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention hin. Dieser besagt, dass „Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt (...) Zugang zu allgemeiner Hochschulausbildung (...) und lebenslangem Lernen haben“ und die Vertragsstaaten sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen

getroffen werden. Der Landschaftsverband als Träger der Sozialhilfe beantragte, den Antrag zurückzuweisen. Er könne keine Eilbedürftigkeit erkennen, da „die Antragstellerin es bislang mit der Durchführung des Studiums nicht eilig gehabt habe“.

II. Die Entscheidung

Das Sozialgericht Düsseldorf hielt den Erlass einer einstweiligen Anordnung für zulässig und verpflichtete den Antragsgegner vorläufig – bis 31. Juli 2010 – zur Übernahme der Kosten für Gebärdendolmetscher und studentische Mitschreibhilfen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Tutoren wurde abgelehnt. Zur Aufgabe der Eingliederungshilfe gehört nach § 53 Abs. 3 SGB XII insbesondere, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer Tätigkeit zu ermöglichen. Hierbei wird nicht konkretisiert, was unter einem angemessenen Beruf zu fassen ist. Vielmehr ist im Einzelfall auf das berechtigte Interesse an einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit abzustellen, um so ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, inklusive des Besuchs einer Hochschule, sind in § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII normiert. Hilfen zur Ausbildung an einer Hochschule werden gewährt, wenn erwartet werden kann, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, der Ausbildungsweg erforderlich ist und der angestrebte Beruf den Lebensunterhalt sichern kann (§ 13 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung). Das Gericht ist der Auffassung, dass der Bachelor für Druck- und Medientechnologie eine erforderliche Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne der Eingliederungshilfe ist. Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet nicht die bloße Integration in den

Arbeitsmarkt. Behinderten müssen gleiche Chancen auf Bildung und Ausbildung offen stehen – dies hat der Antragsgegner verkannt. Das Gericht geht davon aus, dass der Antragstellerin nach erfolgreicher Beendigung ihres Studiums weiterreichende Verdienstmöglichkeiten als bisher offen stehen. Behinderten Menschen muss die Möglichkeit offen stehen, ein Studium durchführen zu können. Das Gericht macht in diesem Beschluss klar, dass es sich bei einem Studium nicht um eine (unangemessene) „Zweitausbildung“ handelt. Das Merkmal der Erforderlichkeit der Ausbildung in § 13 Abs. 2 EinglHVO dient vor allem dazu zu verhindern, dass eine unnötig teure Ausbildung für das angestrebte Bildungsziel gewählt wird. Es ermächtigt nicht zur staatlichen Berufslenkung. Den Hinweis der Antragstellerin auf Art. 24 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention hält das Gericht für berechtigt, macht aber gleichzeitig deutlich, dass der Anspruch der Antragstellerin sich ohnehin aus dem SGB IX und SGB XII ergibt. Der Antragsgegner ist zur Leistung bis Ende des ersten Semesters bzw. bis Abschluss des Hauptsacheverfahrens verpflichtet. Nach Ansicht des Gerichts ist es der Antragstellerin zuzumuten, die Erfolgsaussichten, die ihr testiert wurden, unter Beweis zu stellen und einen möglichen, anders gearteten Hilfebedarf im Laufe des Studiums geltend zu machen. Zu prüfen wird im Hauptsacheverfahren sein, ob die Teilhabe auch durch günstigere Mittel, bspw. durch Spracherkennungshardware und -software, sichergestellt werden kann.

III. Würdigung/Kritik

Dem Beschluss ist im vollen Umfang zuzustimmen. Der Eingliederungshilfe kommt nach heutiger Rechtssystematik eine besondere Bedeutung bei der Ausbildung für einen angemessenen Beruf zu. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beinhaltet in diesem Kontext nicht eine bloße Integration in das Erwerbsleben.

Es ist darauf abzustellen, dass im Einzelfall jeder behinderten Person entsprechend ihrer Persönlichkeit und ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit Hilfen zu gewähren sind, um einen angemessenen Beruf erlernen und ausüben zu können. In diesem Fall ist es nachrangig, dass die Antragstellerin bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann – ein Studium gilt nicht als „Zweitausbildung“. Ebenso ist es richtig und wichtig, Hilfeempfänger in die Pflicht zu nehmen – die Antragstellerin hat durch die Begrenzung des Hilfezeitraumes die Möglichkeit, die positiven Erfolgsaussichten ihres Studiums unter Beweis zu stellen, hat aber gleichzeitig die Option, andere Hilfebedarfe anzuzeigen. Der Beschluss ist eine der ersten sozialgerichtlichen Entscheidungen, die auf die Behindertenrechtskonvention Bezug nimmt. Richtig ist der Hinweis des Gerichts, dass es der Konvention nicht bedarf, um zu einem Leistungsanspruch zu kommen. Die Auslegung vieler Träger der Sozialhilfe, die ein Studium behinderter Menschen nach einer Berufsausbildung nicht unterstützen, wäre mit der Konvention nur schwer vereinbar.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
